

Europäische Union verabschiedet „Richtlinie über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt“ – erhebliche Verschärfung der Sanktionen bei Umweltkriminalität erwartet!

WEITGEHEND UNBEMERKT DER INTERESSIERTEN ÖFFENTLICHKEIT IST AM 20. MAI 2024 DIE SEITENS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES EUROPÄISCHEN RATES VERABSCHIEDETE „RICHTLINIE ÜBER DEN STRAFRECHTLICHEN SCHUTZ DER UMWELT“ IN KRAFT GETRETEN. DIE MITGLIEDSTAATEN HABEN NUNMEHR ZWEI JAHRE ZEIT DIE REGELUNGEN IN NATIONALES RECHT ZU ÜBERFÜHREN. IM KERN DÜRFTE EINE VERSCHÄRFUNG DES UMWELTSTRAFRECHTS EINTRETEN, DIE SICH NICHT NUR IN NEUEN STRAFTATBESTÄNDEN UND HÖHEREN SANKTIONSPOTENZIALEN ZEIT, SONDERN DIE AUCH DIE VERFOLGUNGSPRAXIS DER STRAFVERFOLGUNGSBEHÖRDEN ANTREIBEN WIRD.



Executive Summary

- Am 20. Mai 2024 ist die EU-Richtlinie über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt in Kraft getreten.
- Diese beinhaltet eine erweiterte Liste von Umweltstraftaten sowie härtere Sanktionen. So sollen entsprechende Umweltstraftaten mit hohen Geldstrafen belegt werden, die nach dem derzeit geltenden System in der Höhe nicht erreicht werden könne.
- Zudem sollen Ermittlung und Strafverfolgung solcher Taten erleichtert werden.
- In Deutschland wird neben der materiell-rechtlichen Verschärfung des Umweltstrafrechts auch eine Zunahme der Verfolgungspraxis erwartet.
- Die Mitgliedstaaten haben zwei Jahre Zeit, die Inhalte der Richtlinie umzusetzen.



1. Hintergrund

Die EU-Kommission hatte bereits Ende 2021 einen Vorschlag zur grundlegenden Novellierung der bestehenden Regelungen zum Schutz der Umwelt vorgelegt. Grund für die damit beabsichtigte Verschärfung des Umweltrechtstrafrechts war, dass die bisherigen Regelungen (insbesondere solche aus der Richtlinie 2008/99/EG) nach Ansicht der EU-Kommission nicht geeignet waren, die Einhaltung des Umweltschutzrechts hinreichend sicherzustellen. Aus diesem Grund sollte ein Regelwerk geschaffen werden, das einerseits verbindliche Arte von Umweltstraftaten in Erweiterung der bereits in der Richtlinie 2008/99/EG vorgesehenen Straftaten festlegt und andererseits zusätzliche Straftatbestände auf der Grundlage der schwerwiegendsten Verstöße gegen das EU-Umweltrecht aufgenommen werden. Dies soll nunmehr mit der Richtlinie über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt umgesetzt werden.

2. Neuerungen durch Richtlinie

Die am 20. Mai 2024 im Amtsblatt der EU veröffentlichte Richtlinie legt zum einen bestimmte von den Mitgliedstaaten als Straftat zu qualifizierende Verstöße fest (einleitend unter a.) und definiert zum anderen die mindestens anzusprechenden Sanktionen für jene Taten (sodann unter b.).

a. Schaffung neuer Straftatbestände

Die neue Richtlinie zur Bekämpfung von Umweltkriminalität sieht zwanzig verschiedene Handlungen vor, deren Sanktionierung die EU-Mitgliedstaaten innerhalb der zweijährigen Umsetzungsfrist sicherstellen müssen.

Hierzu zählt/zählen insbesondere

- der illegale Holzhandel,
- Verstöße gegen Rechtsvorschriften der EU über Chemikalien und Quecksilber,
- die illegale Wasserentnahme,
- der illegale Handel mit Wildtieren,
- das illegale Recyclen von Schiffsteilen.

Zusätzlich sieht die Richtlinie besondere Strafschärfungen vor, wenn durch die Tat bestimmte Ökosysteme oder die Luft-, Boden- oder Wasserqualität zerstört oder erheblich beschädigt wird.

b. Straf- und Bußgeldrahmen

Neben der Schaffung von neuen Straftatbeständen sieht die Richtlinie zudem die Verpflichtung der Mitgliedstaaten vor, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um zu gewährleisten, dass die richtliniengegenständlichen Straftatbestände mit wirksamen, verhältnismäßigen und abschreckenden strafrechtlichen Sanktionen gegen Individuen wie auch gegen juristische Personen geahndet werden können.

Die Verhängung von Sanktionen gegen juristische Personen sieht die Richtlinie dann vor,

- wenn eine Straftat zugunsten dieser juristischen Person von einer natürlichen Person begangen wurde, die entweder allein oder als Teil eines Organs der betroffenen juristischen Person gehandelt hat
und
- die eine leitende Stellung innerhalb dieser juristischen Person innehatte.

In diesem Fall sollen juristische Personen gemäß den Regelungen der Richtlinie mit monetären Sanktionen in Höhe von mindestens bis zu 5 % des weltweiten Gesamtumsatzes oder alternativ mindestens EUR 40 Mio. geahndet werden können.

In dieser Hinsicht besteht besonderer gesetzgeberischer Anpassungsbedarf: De lege lata lassen sich per Sanktionierung über § 30 OWiG derzeit „lediglich“ Bußgelder in Höhe von bis zu EUR 10 Mio. verhängen.

Neben Geldbußen sieht die Richtlinie allerdings auch neuartige Sanktionsmechanismen vor. So sollen sowohl insbesondere juristischen Personen weitere Sanktionen auferlegt werden können. Hierzu zählt/zählen u.a.



- die Verpflichtung, den vorherigen Zustand der Umwelt wiederherzustellen oder eine Entschädigung für Umweltschäden zu zahlen („Schadenswiedergutmachung“),
- der Ausschluss von öffentlichen Zuwendungen und Hilfen,
- das vorübergehende oder dauerhafte Verbot der Ausübung einer Geschäftstätigkeit,
- der Verlust von Genehmigungen oder Zulassungen.

Zusätzlich soll es neben der Veröffentlichung einer gerichtlichen Entscheidung als ultima ratio auch die Möglichkeit der – noch aus dem Entwurf des Verbandssanktionengesetzes bekannten – Verbandsauflösung geben. Der deutsche Gesetzgeber wird sich also angesichts der Richtlinie über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt auch wieder mit dem damals dem Diskontinuitätsgrundsatz zum Opfer gefallenem Entwurf des Verbandssanktionengesetzes beschäftigen müssen.

3. Wir wir Sie unterstützen können

Die Richtlinie über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt wird einige Änderungen für das deutsche Umweltstrafrecht mit sich bringen.

Konkret wird sie zu einer erheblichen Ausweitung der Verantwortlichkeit von Unternehmen für von ihnen verursachte Umweltschäden führen.

Unternehmen sollten daran arbeiten, eine maßvolle Umwelt-Compliance umzusetzen, um Verstößen bereits präventiv angemessen zu begegnen. Zudem sollten Unternehmen etwaigen Verdachtsmomenten in Bezug auf Umweltverstöße im Rahmen von internal Investigations umgehend nachgehen. Dies kann unter Umständen gar zur maßgeblichen Minderung der zu verhängenden Sanktion führen.

Sprechen Sie uns gerne an!

Tobias V. Abersfelder, LL.M. (Nottingham)

Rechtsanwalt

Standort Hamburg

tobias.akersfelder@gsk.de



YOUR PERSPECTIVE.

GSK.DE | GSK-LUX.COM

Urheberrecht

GSK Stockmann – Alle Rechte vorbehalten. Die Wiedergabe, Vervielfältigung, Verbreitung und/oder Bearbeitung sämtlicher Inhalte und Darstellungen des Beitrages sowie jegliche sonstige Nutzung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von GSK Stockmann gestattet.

Haftungsausschluss

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot auf Beratung oder Auskunft dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko.

GSK Stockmann und auch die in dieser Mandanteninformation namentlich genannten Partner oder Mitarbeiter übernehmen keinerlei Garantie oder Gewährleistung, noch haftet GSK Stockmann und einzelne Partner oder Mitarbeiter in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grund empfehlen wir, in jedem Fall eine persönliche Beratung einzuholen.

www.gsk.de



GSK Stockmann

Rechtsanwälte Steuerberater Partnerschaftsgesellschaft mbB

BERLIN

Mohrenstraße 42
10117 Berlin
T +49 30 203907-0
F +49 30 203907-44
berlin@gsk.de

HEIDELBERG

Mittermaierstraße 31
69115 Heidelberg
T +49 6221 4566-0
F +49 6221 4566-44
heidelberg@gsk.de

FRANKFURT/M.

Bockenheimer Landstr. 24
60323 Frankfurt am Main
T +49 69 710003-0
F +49 69 710003-144
frankfurt@gsk.de

MÜNCHEN

Karl-Scharnagl-Ring 8
80539 München
T +49 89 288174-0
F +49 89 288174-44
muenchen@gsk.de

HAMBURG

Neuer Wall 69
20354 Hamburg
T +49 40 369703-0
F +49 40 369703-44
hamburg@gsk.de

LUXEMBURG

GSK Stockmann SA
44, Avenue John F. Kennedy
L-1855 Luxemburg
T +352 271802-00
F +352 271802-11
luxembourg@gsk-lux.com

LONDON

GSK Stockmann International
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,
Zweigniederlassung London
Queens House, 8-9 Queen Street
London EC4N 1SP
United Kingdom
T +44 20 4512687-0
london@gsk-uk.com

Sitz der GmbH: München,
Amtsgericht München
HRB 281930
Geschäftsführer:
Dr. Mark Butt, Andreas Dimmling